



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 2. Oktober 2025	Nr. 38
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2178 zur Novellierung des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften. Vom 27. August 2025	854
---	-----

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung gemäß § 12 des Saarländischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825), Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 25. April 2025 bis 31. Dezember 2026, über die Errichtung der „DEUTSCH-INDISCHE STIFTUNG — Susanne Limbach & Jean Jose Joseph Rose Mary“. Vom 11. September 2025	868
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 17. September 2025	868
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 17. September 2025	870

A. Amtliche Texte

Gesetze

215 **Gesetz Nr. 2178**
 zur Novellierung des
Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes
und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 27. August 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz
(SVwVfG)

§ 1
Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 2
Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für Tätigkeiten des Saarländischen Rundfunks.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für Verfahren, die nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind; soweit in diesen Verfahren ein Vorverfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung stattfindet, ist § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend und § 6 anzuwenden.

(3) Für die Tätigkeit der Schulen und Hochschulen gelten nur die §§ 4 bis 13, 20 bis 52, 79, 80 und 95 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Die §§ 28 und 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht, soweit die Entscheidung Leistungsbeurteilungen der Schulen und Hochschulen sowie das Verfahren der Besetzung von Stellen für Hochschullehrer betrifft. § 20 Absatz 1 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung auf Schullei-

ter und Lehrer, wenn ein von ihnen unterrichteter Schüler Beteiligter ist.

§ 3
Dokumente in französischer Sprache

Bei Dokumenten in französischer Sprache kann abweichend von § 23 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Vorlage einer Übersetzung abgesehen werden.

§ 4
Befugnis

Zuständige Behörde im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 2 und des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind

1. die Gemeinden, die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sowie
2. andere Behörden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit.

§ 5
Rechtswirkungen der Planfeststellung

Für Planfeststellungen, die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften durchgeführt werden, gelten die Rechtswirkungen des § 75 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

§ 6
Erstattung von Kosten im Vorverfahren

Erledigt sich der Widerspruch auf andere Weise, so wird ergänzend zu § 80 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes nach billigem Ermessen entschieden.

Artikel 2
Änderung des Saarländischen
Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG)

§ 23 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 170 vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in den Fällen des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „in den Fällen des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.

Artikel 3 Änderung des Saarländischen Wassergesetzes (SWG)

Das Saarländische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In § 114 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Verfahren nach“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt und das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
2. In § 114 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 70 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden.“
3. In § 114 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt und das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
4. In § 114 Absatz 3 Satz 2 werden vor der Angabe „§ 28“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt und das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
5. In § 117 Satz 1 werden nach den Wörtern „Planfeststellungsverfahren nach“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
6. In § 117 Satz 1 wird nach den Wörtern „Planfeststellungsverfahren nach“ das Wort „den“ gestrichen.
7. In § 117 Satz 1 wird nach den Wörtern „§§ 72 bis 78 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
8. In § 117 Satz 2 werden vor die Wörter „§ 70 des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
9. In § 117 Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 70 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 4 Änderung des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG)

In § 33 Absatz 8 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018 (Amtsbl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2025 (Amtsbl. I S. 432, 435), werden in Satz 4 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt und das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 5 Änderung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG)

Das Saarländische Architekten- und Ingenieurkammergesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I, S. 369_2, 369_11), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Bestimmungen des § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a Absatz 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Monat nicht überschreiten darf.“
2. § 31 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Bestimmungen des § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a Absatz 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Monat nicht überschreiten darf.“
3. § 33 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Bestimmungen des § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a Absatz 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Monat nicht überschreiten darf.“

Artikel 6 Änderung der Landesbauordnung (LBO)

Die Landesbauordnung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369_2), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“

2. In § 69 Absatz 3 werden vor die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 1“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt und nach den Wörtern „Satz 1 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
3. In § 70 Absatz 4 Nummer 1 werden nach den Wörtern „im Sinne des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt und nach den Wörtern „§ 71a des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
4. In § 73 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes und“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt und nach den Wörtern „§ 39 Abs. 2 Nr. 2 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
5. § 84c Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufhebung eines Verwaltungsakts der Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nichtig ist, kann nicht alleine deshalb beantragt werden, weil die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben oder die Marktüberwachungsbehörde die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben; im Übrigen bleibt § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

In § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2022 (Amtsbl. I S. 1264), wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

Artikel 8

Änderung der Bestattungsverordnung (BestattVO)

In § 3 Absatz 1 der Bestattungsverordnung vom 15. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1646) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung – Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe –

§ 1 der Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung – Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe – vom 27. September 2005 (Amtsbl. S. 1575), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2022 (Amtsbl. I S. 768), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen bleibt § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.“

2. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen bleibt § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.“

Artikel 10

Änderung des Markscheidergesetzes

In § 3 Absatz 1 des Markscheidergesetzes vom 21. September 1988 (Amtsbl. S. 1121), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit sich nicht aus § 3 Absatz 1 etwas anderes ergibt.“

Artikel 11

Änderung der Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (PPVO)

Die Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369_2, 369_13), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 6 werden nach den Wörtern „im Sinne von“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „§ 71a des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

3. § 6 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle im Sinne des § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
4. In § 7 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Unbeschadet des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
5. In § 7 Absatz 2 wird nach den Wörtern „§ 49 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
6. In § 7 Absatz 3 werden vor die Angabe „§ 48“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
7. In § 7 Absatz 3 wird nach den Wörtern „§ 48 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
8. § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 können über die einheitliche Stelle im Sinne des § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

Artikel 12

Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU Boden und Altlasten)

Die Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland vom 2. Dezember 2002 (Amtsbl. S. 2508), zuletzt geändert durch Artikel 171 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 werden vor die Wörter „§ 42a“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In § 8 Absatz 2 wird das Wort „SVwVfG“ durch die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“
4. In § 8 Absatz 7 werden nach den Wörtern „im Sinne des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
5. In § 8 Absatz 7 wird das Wort „SVwVfG“ durch die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 4 werden nach den Wörtern „unbeschadet von“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.

7. In § 10 Absatz 4 wird nach den Wörtern „§ 49 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
8. § 10 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Der Widerruf muss innerhalb der Jahresfrist gemäß § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen.“
9. In § 15 Absatz 2 werden vor die Wörter „§ 42a“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
10. In § 15 Absatz 2 wird das Wort „SVwVfG“ durch die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
11. § 15 Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“
12. In § 15 Absatz 8 werden nach den Wörtern „im Sinne des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
13. In § 15 Absatz 8 wird das Wort „SVwVfG“ durch die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
14. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „unbeschadet von“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
15. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 49 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
16. § 17 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Widerruf muss innerhalb der Jahresfrist gemäß § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme

In § 11a des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme vom 25. November 1998 (Amtsbl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 631), wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

Artikel 14 **Änderung der Verordnung zur Durchführung** **des Saarländischen Architekten- und** **Ingenieurkammergesetzes (DVSAIG)**

In § 6 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 7. April 2020 (Amtsbl. I S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 369_2, 369_13), wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für Anträge und Unterlagen in einer fremden Sprache gelten §§ 1, 3 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

Artikel 15 **Änderung der Verordnung über die Durchführung** **der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem** **anerkannten Ausbildungsberuf Fachangestellter/** **Fachangestellte für Bäderbetriebe**

Die Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Bäderbetriebe vom 25. Juni 1998 (Amtsbl. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 261 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.“

2. In § 11 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
3. In § 11 Absatz 3 wird nach den Wörtern „§ 48 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 16 **Änderung der Verordnung über** **die Prüfung zum anerkannten Abschluss** **Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/** **Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 3. Februar 2000 (Amtsbl. S. 287), zuletzt geändert durch Artikel 209 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit

§§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.“

2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zulassung kann unter den Voraussetzungen des § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bis zum ersten Prüfungstag zurückgenommen werden.“

Artikel 17 **Änderung der Verordnung über die Anerkennung** **als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle** **nach der Landesbauordnung** **(PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAVO)**

§ 5 Absatz 7 der PÜZ-Anerkennungsverordnung vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2024 (Amtsbl. I S. 68), wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Das Verfahren kann über die einheitliche Stelle des § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

Artikel 18 **Änderung des Saarländischen** **Berufsakademiegesetzes (Saarl. BAKadG)**

In § 5 Absatz 2 Nummer 1 des Saarländischen Berufsakademiegesetzes vom 27. März 1996 (Amtsbl. S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555, 569), werden nach den Wörtern „in den in“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.

Artikel 19 **Änderung der Verordnung** **– Schul- und Prüfungsordnung –** **über die Ausbildung und Prüfung an** **der Berufsfachschule der Fachrichtung** **Ganztagsbetreuung (APO-BFS-GTB)**

§ 5 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Ganztagsbetreuung vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „gemäß“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 5 Satz 3 wird nach den Wörtern „§ 28 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
3. In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

Artikel 20
Änderung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege (APO-BFS-KI)

§ 5 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „gemäß“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 5 Satz 3 wird nach den Wörtern „§ 28 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
3. In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

Artikel 21
Änderung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales sowie Gastronomie und Nahrung im Saarland

§ 5 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales sowie Gastronomie und Nahrung im Saarland vom 20. September 2019 (Amtsbl. I S. 678), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „gemäß“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 3 wird nach den Wörtern „§ 28 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
3. In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

Artikel 22
Änderung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Haushaltsführung und ambulante Betreuung (APO-BFS-HAB)

§ 5 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen

für Haushaltsführung und ambulante Betreuung vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „gemäß“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 3 wird nach den Wörtern „§ 28 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
3. In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

Artikel 23
Änderung der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege (APO-BFS-HEP)

§ 5 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an der Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege (APO-BFS-HEP) vom 14. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „gemäß“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 6 Satz 3 wird nach den Wörtern „§ 28 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
3. In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

Artikel 24
Änderung des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG)

§ 99 des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG) vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 354), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Beamten nach“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Beamten nach“ das Wort „den“ gestrichen.
3. In Absatz 3 wird nach den Wörtern „§§ 8a bis 8e des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 25 **Änderung der Beihilfeverordnung (BhVO)**

§ 17 der Beihilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (Amtsbl. S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2023 (Amtsbl. I S. 1084), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 9 Satz 2 werden nach den Wörtern „Im Übrigen gilt“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 9 Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 32 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 26 **Änderung des Saarländischen Carsharinggesetzes (SCsgG)**

§ 4 des Saarländischen Carsharinggesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 696) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 werden nach den Wörtern „einheitliche Stelle nach“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 8 wird nach den Wörtern „§ 71 a des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 27 **Änderung des Saarländischen Datenschutzgesetzes**

§ 2 des Saarländischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Amtsbl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 85 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 306)“ gestrichen.

Artikel 28 **Änderung des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland (EA-Gesetz Saarland)**

§ 1 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Saarland vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. I S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „im Sinne des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Satz 2 wird bei dem Wort „Teils“ der Buchstabe „s“ gestrichen.
3. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Abschnitt 1a des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 29 **Änderung der EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte**

In § 4 Absatz 5 der EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte vom 17. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 626), wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.“

Artikel 30 **Änderung des Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen**

§ 21 Absatz 3 des Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen vom 26. April 1967 (Amtsbl. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für das Planfeststellungsverfahren gelten § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.“

Artikel 31 **Änderung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum**

§ 17 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS 1874 S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Planfeststellungsverfahren gelten“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Planfeststellungsverfahren gelten“ das Wort „die“ gestrichen.
3. In Absatz 2 wird nach den Wörtern „§§ 72 bis 78 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
4. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „(SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), in seiner jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
5. In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „neben den in“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
6. In Absatz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 73 Abs. 1“ die Angabe „(SVwVfG)“ durch die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
7. In Absatz 2 Nummer 2 werden vor den Wörtern „§ 73 Abs. 6 Satz 1“ die Wörter „§ 1 des Saarlän-

dischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.

8. In Absatz 2 Nummer 2 wird nach den Wörtern „§ 73 Abs. 6 Satz 1“ die Angabe „(SVwVfG)“ durch die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
9. In Absatz 2 Nummer 3 wird nach dem Wort „Planfeststellungsbeschluss“ in der Klammer die Angabe „§ 74 SVwVfG“ durch die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in den umwelttechnischen Ausbildungsberufen

In § 3 der Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in den umwelttechnischen Ausbildungsberufen vom 8. April 2004 (Amtsbl. S. 945), zuletzt geändert durch Artikel 180 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder sich wegen der Besorgnis der Befangenheit der Mitwirkung zu enthalten haben.“

Artikel 33

Änderung der Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen für den Beruf Forstwirt/Forstwirtin

§ 3 der Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen für den Beruf Forstwirt/Forstwirtin vom 2. Mai 1988 (Amtsbl. S. 378) wird wie folgt geändert:

1. Nach den Wörtern „Bestimmungen des“ werden die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. Nach den Wörtern „mit § 20 des“ wird das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
3. Nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ werden die Wörter „(SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151)“ gestrichen.

Artikel 34

Änderung der Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf Forstwirt/Forstwirtin

Die Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem anerkannten Ausbil-

dingsberuf Forstwirt/Forstwirtin vom 2. März 2001 (Amtsbl. S. 702) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.“
2. In § 11 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
3. In § 11 Absatz 3 wird nach den Wörtern „§ 48 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 35

Änderung der Verordnung über die berufliche Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Die Verordnung über die berufliche Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 724) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.“
2. In § 8 Absatz 4 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 4 wird nach den Wörtern „des § 48“ das Wort „SVwVfG“ gestrichen und durch die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG)

§ 4 Absatz 8 Satz 2 des Saarländischen Gaststättengesetzes vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt neu gefasst:

„Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

Artikel 37**Änderung des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (AG GlüStV 2021-Saar)**

§ 4 des Saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 314), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 7 werden nach den Wörtern „kann unbeschadet“ die Wörter „des § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 7 wird vor den Wörtern „§§ 48, 49 des“ das Wort „der“ gestrichen.
3. In Absatz 7 wird nach den Wörtern „§§ 48, 49 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 38**Änderung der Gutachterausschussverordnung (GutVO)**

§ 5 der Gutachterausschussverordnung vom 21. August 1990 (Amtsbl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Ausschlussgrund nach“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 4 wird nach den Wörtern „§ 21 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 39**Änderung des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (SAG GVG)**

§ 6 Absatz 7 Satz 2 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 4. Oktober 1972 (Amtsbl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Amtsbl. I S. 648), wird wie folgt neu gefasst:

„Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

Artikel 40**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Überprüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes in den akademischen Heilberufen**

§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Überprüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes in den akademischen Heilberufen vom 9. Mai 2005 (Amtsbl. S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 121 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Nummer 1 werden nach den Wörtern „im Sinne des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Nummer 1 wird nach den Wörtern „§ 20 Abs. 5 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 41**Änderung des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes**

§ 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Angehörigenverhältnis nach“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wird nach den Wörtern „§ 20 Abs. 5 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
3. In Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1830 vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. S. 306), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

Artikel 42**Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung**

§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 460), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nummer 5 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), wird wie folgt neu gefasst:

„Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über eine einheitliche Stelle nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

Artikel 43**Änderung der Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Fachpraktikerin/Fachpraktiker Hauswirtschaft**

§ 3 Absatz 1 der Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Fachpraktikerin/Fachpraktiker Hauswirtschaft vom 18. August 2012 (Amtsbl. I S. 352), zuletzt geändert durch Artikel 269 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.“

Artikel 44 **Änderung der Verordnung** **über die Meisterprüfung für den Beruf** **Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin**

Die Verordnung über die Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2449), zuletzt geändert durch Artikel 270 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden nach den Wörtern „die nach den“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 wird nach den Wörtern „die nach“ das Wort „den“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 1 wird nach den Wörtern „§§ 20, 21 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
4. In § 10 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
5. In § 10 Absatz 3 wird nach den Wörtern „§ 48 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 45 **Änderung der Verordnung über die Durchführung** **der Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie von** **Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf** **der Hauswirtschaftlerin und des Hauswirtschafters**

§ 4 Absatz 1 der Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen sowie von Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf der Hauswirtschaftlerin und des Hauswirtschafters vom 29. April 2021 (Amtsbl. I S. 1405) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.“

Artikel 46 **Änderung des Saarländischen Krankenhausgesetzes**

§ 43 des Saarländischen Krankenhausgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 2015 (Amtsbl. I S. 857), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 629), wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2010 (Amtsbl. I S. 64), in seiner jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 47 **Änderung der Verordnung zur Regelung des** **Verfahrens zur Krankenhausförderung nach § 30** **Absatz 4 des Saarländischen Krankenhausgesetzes**

Die Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Krankenhausförderung nach § 30 Absatz 4 des Saarländischen Krankenhausgesetzes vom 1. August 2006 (Amtsbl. S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 130 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Verwaltungsakt gemäß“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In § 11 Absatz 3 wird nach den Wörtern „§§ 35 ff. des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
3. In § 11 Absatz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
4. In § 19 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Fördermittelbescheid gemäß“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
5. In § 19 Absatz 1 wird nach den Wörtern „§§ 48, 49“ das Wort „SVwVfG“ gestrichen und durch die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 48 **Änderung des Gesetzes über die** **kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)**

§ 9 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 zweiter Halbsatz werden vor die Wörter „§ 3a“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 1 zweiter Halbsatz wird nach den Wörtern „§ 3a des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 49 **Änderung des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes** **(KSVG)**

Das Kommunal selbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 4 werden vor die Wörter „§ 3a“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In § 21 Absatz 4 wird nach den Wörtern „§ 3a des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
3. In § 21a Absatz 9 werden vor die Wörter „§ 3a“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
4. In § 21a Absatz 9 wird nach den Wörtern „§ 3a des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
5. In § 27 Absatz 5 werden nach den Wörtern „sind die in“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
6. In § 27 Absatz 5 wird nach den Wörtern „§ 20 Abs. 5“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 50 **Änderung der Verordnung zur Organisation** **des Landesdenkmalrates**

§ 3 der Verordnung zur Organisation des Landesdenkmalrates vom 6. Juli 2018 (Amtsbl. I S. 387) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „oder nach“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird nach den Wörtern „§ 86 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
3. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 306), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 51 **Änderung des Saarländischen Naturschutzgesetzes** **(SNG)**

§ 40 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „§ 28 Abs. 2 Nr. 1“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 29 Abs. 2 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
3. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2874), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 52 **Änderung des Saarländischen** **Personalvertretungsgesetzes (SPersVG)**

§ 40 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 1042) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „im Sinne von“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Satz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „§ 20 Absatz 5“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 53 **Änderung des Pflegeassistentengesetzes**

§ 3 Absatz 4 des Pflegeassistentengesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 631), wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.“

Artikel 54 **Änderung des Gesetzes zur Einrichtung einer** **Regulierungskammer für das Saarland (RegKSG)**

§ 4 des Gesetzes zur Einrichtung einer Regulierungskammer für das Saarland vom 11. Februar 2015 (Amtsbl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 1“ die Wörter „des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „§§ 20 und 21 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
3. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „(SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 306), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 55 **Änderung des Saarländischen Richtergesetzes**

Das Saarländische Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1975 (Amtsbl. S. 566), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. 2017 I S. 81), wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Absatz 4 werden nach den Wörtern „im Sinne des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.

2. In § 52 Absatz 4 wird nach den Wörtern „§ 16 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
3. In § 63 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „im Sinne des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
4. In § 63 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 16 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
5. In § 70 Absatz 1 werden nach den Wörtern „im Sinne des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
6. In § 70 Absatz 1 wird nach den Wörtern „§ 16 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 56

Änderung der Verordnung über die Durchführung von Erhebungen zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung in Schulen

§ 3 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Durchführung von Erhebungen zum Zwecke wissenschaftlicher Schulen vom 14. April 1986 (Amtsbl. S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 960), wird wie folgt neu gefasst:

„Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42a Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes drei Monate beträgt.“

Artikel 57

Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes (SchumG)

§ 4 des Schulmitbestimmungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 869; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 7 werden nach den Wörtern „richtet sich nach“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 7 wird nach den Wörtern „§ 20 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 58

Änderung des Saarländischen Spielhallengesetzes (SSpielhG)

§ 2 Absatz 3 Satz 2 des Saarländischen Spielhallengesetzes vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2023 (Amtsbl. I S. 1080), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 59

Änderung des Saarländischen Straßengesetzes

Das Saarländische Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für das Planfeststellungsverfahren gilt § 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass ein Plan, mit dessen Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wurde, nur dann außer Kraft tritt, wenn er nicht vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens weitere fünf Jahre verlängert wird.“

2. In § 44 Absatz 4 Satz 2 werden vor die Wörter „§ 3a“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
3. In § 44 Absatz 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 3a des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 60

Änderung des Tierschutzverbandsklagegesetzes (TSVKG)

§ 2 des Tierschutzverbandsklagegesetzes vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 268) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden vor die Wörter „§ 28 Absatz 2“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 3 wird nach den Wörtern „§ 29 Absatz 2 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
3. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2010 (Amtsbl. I S. 64), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

Artikel 61**Änderung der Verordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen (UmlegungsausschussV)**

§ 9 der Verordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen vom 11. September 1998 (Amtsbl. S. 950), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. 2020 I S. 211), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Ausschlussgründe nach“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird vor den Wörtern „§§ 20 und 21 des“ das Wort „den“ gestrichen.
3. In Absatz 2 wird nach den Wörtern „§§ 20 und 21 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 62**Änderung des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes (SUIG)**

§ 5 Absatz 1 Satz 4 des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 2026), zuletzt geändert durch Artikel 150 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 63**Änderung des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG)**

Das Saarländische Vermessungs- und Katastergesetz vom 16. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 650), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“
2. In § 26 Absatz 4 werden nach den Wörtern „Ausschlussgrund nach“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
3. In § 26 Absatz 4 werden nach den Wörtern „Befangenheit nach“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
4. In § 26 Absatz 4 wird nach den Wörtern „§ 21 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 64**Änderung der Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte**

Die Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte vom 19. März 2001 (Amtsbl. S. 786), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die nach“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „§§ 20 und 21 des“ das Wort „den“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „§§ 20 und 21 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
4. In § 11 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
5. In § 11 Absatz 3 wird nach den Wörtern „§ 48 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 65**Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG)**

§ 9a des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „wenn nach“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 80 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 66**Änderung der Verordnung zur Durchführung der Fachweiterbildung in den Pflegeberufen**

§ 8a der Verordnung zur Durchführung der Fachweiterbildung in den Pflegeberufen vom 30. Januar 2001 (Amtsbl. S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 124 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. Nach den Wörtern „Prüfung findet“ werden die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. Nach den Wörtern „§ 3a des“ wird das Wort „Saarländischen“ gestrichen.

Artikel 67

Änderung der Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in den umwelttechnischen Ausbildungsberufen

§ 11 der Verordnung über die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfungen in den umwelttechnischen Ausbildungsberufen vom 8. April 2004 (Amtsbl. S. 945), zuletzt geändert durch Artikel 180 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen des“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In Absatz 4 wird nach den Wörtern „des § 48“ das Wort „SVwVfG“ gestrichen und durch die Wörter „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 68

Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland (E-Government-Gesetz Saarland – E-GovG SL)

§ 27 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland (E-Government-Gesetz Saarland) vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2024 (Amtsbl. I S. 456) wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Zuständigkeits- und Formvorschriften nach „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit §§ 3, 3a, 27a, 27b, 27c, 33, 34, 37 Absatz 2 bis 5, 41, 57, 64, 69 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,“

Artikel 69

Änderung des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG)

Das Saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 2140), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden vor die Wörter „Die §§ 5 bis 7“ die Wörter „§ 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird vor den Wörtern „§§ 5 bis 7“ das Wort „Die“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „§§ 5 bis 7 des“ das Wort „Saarländischen“ gestrichen.
4. § 21 wird wie folgt Absatz 2 geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:

„(2) Grundstücksbezogene Kosten der Ersatzvornahme ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder den grundstücksgleichen Rechten.“

Artikel 70

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 15. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Saarländische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Amtsbl. I S. 310), und
2. die Verordnung über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung vom 12. Januar 1977 (Amtsbl. S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

Saarbrücken, den 23. September 2025

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

Die Ministerin der Justiz

Berg

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

226 **Bekanntmachung**
gemäß § 12 des Saarländischen Stiftungsgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. August 2004 (Amtsbl. S. 1825),
Gesamtausgabe in der Gültigkeit
vom 25. April 2025 bis 31. Dezember 2026,
über die Errichtung der
„DEUTSCH-INDISCHE STIFTUNG —
Susanne Limbach & Jean Jose Joseph Rose Mary“

Vom 11. September 2025

Die Stifter, Frau Susanne Limbach und Herr Jean Jose Joseph Rose Mary, haben die DEUTSCH-INDISCHE STIFTUNG – Susanne Limbach & Jean Jose Joseph Rose Mary als Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet.

Die Stiftung wurde mit Bescheid und Urkunde des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Stiftungsbehörde) vom 11. September 2025 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Saarwellingen.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 S. 1 Nr. 2 AO), insbesondere solcher Vorhaben, die geeignet sind, nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Bildung und Gesundheit von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Menschen aus Indien voranzubringen, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO), die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 2 der Satzung.

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.

Saarbrücken, den 23. September 2025

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

— Stiftungsbehörde —

Im Auftrag
Leichner

Stellenausschreibungen

224 **Stellenausschreibung**
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie

Vom 17. September 2025

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

Sachbearbeitung des gehobenen Dienstes (m/w/d)
mit Schwerpunkt Geoinformationssysteme (GIS)

in Referat C/4 – Breitband und Mobilfunk – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem auf zwei Jahre befristeten Beschäftigungsverhältnis.

Ihre Aufgaben

Eine leistungsfähige öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur ist das Fundament der Digitalisierung und stellt einen Schlüsselfaktor für die zukünftige Entwicklung des Saarlandes dar. Glasfasernetze und leistungsfähiger Mobilfunk sichern den Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit des Landes. Sie fungieren als Katalysator für wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung 2022 die Gigabitstrategie Saarland verabschiedet, die seitdem umgesetzt und fortgeschrieben wird. Dass Saarland verfolgt ambitionierte Netzausbauziele, die durch eine aktive Begleitung des Netzausbaus, eigene Impulse und – dort, wo es notwendig ist – Fördermaßnahmen verwirklicht werden.

Ihre Aufgabe wird sowohl in der GIS-Entwicklung als auch der klassischen Fördermittelsachbearbeitung liegen. Konkret erwartet Sie folgendes Tätigkeitsfeld:

GIS-Entwicklung

- Zusammenführen und Verknüpfung von Versorgungs-, Planungs- und Basis-Geodaten in unterschiedlichen Formaten aus verschiedenen Quellen zu kohärenten Datensätzen (z. B. zum „Gigabit-GIS“), einschließlich Qualitätssicherung
- Weiter- und Neuentwicklung von Auswertungsskripten und Verarbeitungsalgorithmen für das Gigabit-GIS, selbstständige Durchführung von Sonderauswertungen bzw. Abgleichen gegen andere Datenbanken sowie Weiterentwicklung der Datenstruktur

- Erzeugung von aussagekräftigen Statistiken, Berichten, Kartenwerken und Atlanten aus dem Gigabit-GIS
- Technische Betreuung und Weiterentwicklung der öffentlichen Web-Anwendung „Gigabitatlas Saarland“ und ihrer Schnittstelle zum Gigabit-GIS
- Erstellung und Pflege der technischen Dokumentation

Fördermittelsachbearbeitung

- Prüfung und Bearbeitung von Förderanträgen, z. B. im Rahmen der Gigabit-Kofinanzierungsrichtlinie Saarland, der Gigabitprämie Plus und von Einzelfördermaßnahmen wie dem Breitbandbüro Saar und Gigabitpakt Schulen Saar
- Beratung von Zuwendungsempfängern
- Erstellung von Zuwendungs- und Änderungsbescheiden
- Prüfung von Mittelanforderungen sowie eigenständige Mittelbewirtschaftung
- Erfolgskontrolle (Prüfung der Verwendungsnachweise und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen)
- Enge Zusammenarbeit mit dem Breitbandbüro Saar, das eigenständige Fördermittelberatung für die Kommunen anbietet

Hinzu kommen übergreifende Aufgaben nach Bedarf, z. B.

- Fördermittelcontrolling und strategische Haushaltsplanung
- Erstellung von Berichten und Präsentationen
- Bearbeitung von Bürgeranfragen
- Vorbereitung von Terminen und Veranstaltungen
- Vertretung des Saarlandes in bundesweiten Facharbeitsgruppen und -veranstaltungen

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- Erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelor-Studium im Bereich der Geoinformatik oder Informatik. Bewerber anderer Studienrichtungen sind zugelassen, sofern sie anderweitig hinreichend tiefe Kenntnisse im Bereich der Geodatenverarbeitung bzw. Softwareentwicklung – z. B. durch einschlägige Berufserfahrung – erworben haben, die sie zur selbstständigen Arbeit in diesem Bereich qualifizieren.
- Fundierte Kenntnisse in mehreren der folgenden Markup- und Programmiersprachen: HTML, CSS, Javascript, Python (PyGIS), SQL (Spatialite), VBA

- Fundierte Kenntnisse der Software QGIS oder eines vergleichbaren Tools sowie Microsoft Excel
- Sehr gutes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift
- Erfahrungen in der Fördermittelsachbearbeitung aufseiten eines Zuwendungsgebers oder -empfängers oder Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung sind von Vorteil

Ihre Arbeitsweise zeichnet sich aus durch:

- ein ausgeprägtes analytisches Denkvermögen und eine lösungsorientierte, kreative Herangehensweise an unbekannte Problemstellungen,
- die Fähigkeit, sich schnell und präzise in komplexe Sachverhalte einzuarbeiten und Vorgänge eigenständig zu bearbeiten und zu abstrahieren,
- die Fähigkeit, sich selbstständig zu strukturieren und zu organisieren sowie auch in herausfordernden Situationen und unter Zeitdruck den Überblick zu behalten,
- Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und ein überdurchschnittliches Engagement,
- Flexibilität und Bereitschaft, übergreifende und wechselnde Aufgaben zu übernehmen,
- die Bereitschaft zu ein- und mehrtägigen Dienstreisen im Bundesgebiet,
- Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen sowie
- Teamfähigkeit.

Kurzzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedenen Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundli-

cher Konditionen. So sind wir z. B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Tearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u. a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **21. Oktober 2025** ausschließlich über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1360274**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Herr Jonas Wunn (Tel.-Nr.: 06 81/501-41 78 / E-Mail: j.wunn@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen

Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d), unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

225 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 17. September 2025

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Teilprojektleiter/Projektmitarbeiter für Digitalisierungsprojekte Schwerpunkt KI (m/w/d)

im Referat D/7 – Künstliche Intelligenz, Daten, neue Technologien in der Verwaltung – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst in einem bis zum 31. Dezember 2029 befristeten Beschäftigungsverhältnis.

Die Digitalisierung zum Wohle aller Saarländerinnen und Saarländer zu gestalten und die Innovationen von morgen für den saarländischen Strukturwandel zu befördern: Das sind die zentralen Aufgaben der Digitalisierungsabteilung. Dort werden die Themen und

Zukunftsfragen rund um die Digitalisierung zentral gebündelt – von der Verwaltungsdigitalisierung über die Digitalisierung in Wirtschaft und Arbeitswelt bis hin zu Forschungstransfer und Innovationsförderung. Einen Einblick in die Arbeit der Abteilung D – Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung finden Sie in unserem kurzen [Imagefilm](#).

Die saarländische Landesverwaltung arbeitet intensiv daran, Künstliche Intelligenz (KI) in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung strukturiert nutzbar zu machen. Im Rahmen eines Maßnahmenplans sollen Projekte zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz umgesetzt werden. Diese Projekte sollen einen schnellen und effizienten Einsatz in möglichst vielen Bereichen der Landesverwaltung ermöglichen.

Ihre Aufgaben

Die Aufgabengebiete der zu besetzenden Stelle umfassen schwerpunktmäßig:

- Übernahme und selbstständige Steuerung und Durchführung von Teilprojekten
- Analyse und Definition von fachlichen und technischen Anforderungen und Standards sowie Ableitung von Anforderungen für die Projektumsetzung
- Mitwirkung bei der Erstellung von Konzepten, Projektberichten und Dokumentationen
- Nachverfolgung von Projekthinhalten und offenen Arbeitspaketen
- Mitarbeit in verschiedenen KI-Projekten
- Mitarbeit bei der Entwicklung einer KI-Governance und KI-Policy für die saarländische Landesverwaltung
- Mitwirkung in der landesweiten Arbeitsgruppe Künstliche Intelligenz (AG KI)
- Organisation, Durchführung und Dokumentation von Verfahrenstests
- Organisation und Durchführung von Schulungen
- Enge Zusammenarbeit und Kommunikation mit allen Projektbeteiligten

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- Erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelorstudium, idealerweise im Bereich Wirtschaftsinformatik, Informationstechnik, Wirtschaftswissenschaften (BWL/VWL) oder vergleichbarer Fachrichtungen mit einschlägiger Berufserfahrung und Fachkenntnissen im geforderten Aufgabenbereich
- Entsprechende Berufserfahrung und Fachkenntnisse oder Erfahrungen im Rahmen des Studiums, von Studentenjobs oder Praktika

- Wünschenswert sind Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Künstliche Intelligenz, Data Science und Maschinelles Lernen
- Begeisterung für das Thema KI und die vielfältigen Themen und Herausforderungen der Verwaltung und Digitalisierung
- Kenntnisse und idealerweise Erfahrung in verschiedenen Projektmanagementmethoden (klassisch und agil)
- Die Fähigkeit zum selbstständigen strukturierten Vorgehen auch bei komplexen Sachverhalten
- Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- Hohe analytische Fähigkeiten, ganzheitliches Denken, gute und sehr schnelle Auffassungsgabe
- Sehr gute soziale Kompetenzen wie Kommunikationsstärke, Team- und Konfliktfähigkeit

Kurzbildung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. **Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m/w/d)!**

Kurzbildung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z. B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten

- Eigenverantwortliches Arbeiten unter Teamdenken
- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance

- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Tearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u. a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **17. Oktober 2025 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1360333**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Herr Jonas Wunn (Tel.-Nr.: 06 81/501-41 78 / E-Mail: j.wunn@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder

(TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
 Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**